

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

30.

55.) M a n d a t,

die Erwerbung von Bauergrundstücken betreffend,

vom 14ten September 1822.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir für gut gefunden haben, die nach der zeitserigen Verfassung stattgefundene Beschränkung, nach welcher Bauergrundstücke von Personen, die nicht zum Bauernstande gehören, ohne Unsere vorgängige Genehmigung nicht haben erworben werden können, aufzuheben und verordnen in dessen Verfolg Nachstehendes:

1.)

Zur Erwerbung eines Bauergrundstücks sollen in Zukunft auch Personen, die nicht zum Bauernstande gehören, Unserer besondern Genehmigung in der Regel nicht bedürfen.

Es bleibt jedoch

2.)

die Erwerbung eines Bauergrundstücks, ohne vorgängige Erlaubniß Unserer Landesregierung, fernerhin untersagt:

- a.) den Justiz- und Rentbeamten in unmittelbaren Dorfschaften des Amtes, in welchem sie angestellt sind,
- b.) den Gerichtsverwaltern Unserer Kammergüter und der Patrimonialgerichte innerhalb ihres Gerichtsprengels, ingleichen den Stadtschreibern und andern bei einem